



10/SN-322/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeskammerei**

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach

195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
ZL 52 GE 9.70

Datum: 12. NOV. 1990

Verteilt.

16. Nov. 1990 *fau*

St. Wunschegger

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

RGP 160/90/Dn/AHJ

Tel. 501 05/
Fax 502 06/ **4297**
250

05. 11. 90

Betreff

Ziviltechnikernovelle 1990, Entwurf
der Bundesingenieurkammer, Begutachtung

Dem Ersuchen des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammern

Bundeskammern A-1045 Wien Postfach

195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

**Stubenring 1
1010 Wien**

Ihre Zahl/Nachricht vom
91. 511/22-IX/1/90
16. Juli 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGP 160/90/Dn/AHJ

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4297**
Fax 502 06/ **250**

Datum
05. 11. 90

Betreff
**Ziviltechnikernovelle 1990, Entwurf der
Bundesingenieurkammer, Begutachtung**

Die Bundeswirtschaftskammer hat bezüglich einer Novelle des Ziviltechnikergesetzes (ZTG) bereits vor dem Sommer mit der Bundesingenieurkammer Gespräche geführt und verschiedene Übereinstimmungen in einzelnen Fragen erzielt. Im Rahmen der Begutachtung haben sich weitere offene Fragen ergeben, die offensichtlich in der ungenügenden Ausformulierung des Entwurfes und in den Erläuterungen liegen, die mit dem Gesetzestext nicht übereinstimmen, sowie bereits im geltenden Gesetzestext begründet sind.

Die Begutachtung hat auch einzelne Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, weshalb die Bundeskammer diesem Entwurf vorerst nicht zustimmen kann. Die Absicht der Bundeskammer mit der Bundesingenieurkammer weitere Gespräche führen, konnte bedauerlicherweise nicht verwirklicht werden. Eine umfassende Umgestaltung des Ziviltechnikerrechts sollte aber erst nach eingehenden Beratungen vorgenommen werden. Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung gestattet sich die Bundeskammer zum gegenständlichen Entwurf folgende Bemerkungen anzubringen:

- 2 -

Zum Titel

Die Kurzbezeichnung "Ziviltechnikernovelle 1990" müßte "Ziviltechnikerrechtsnovelle 1990" lauten. Außerdem sollte folgende Abkürzung aufgenommen werden: "ZTRNov 1990".

Zu Art I Z 1, § 1 Abs 1:

Die Definition der Ziviltechniker als "freiberuflich und entgeltlich" Tätige kann nicht befriedigen, da nirgends - auch nicht im Steuerrecht, wo sozusagen ein case law gilt - eine Umschreibung des Begriffes der freien Berufe in der österreichischen Rechtsordnung zu finden ist. Vergleicht man mit dem Gewerbebegriff iSd § 1 GewO 1973, erhellt lediglich die Bemühung, den Gegensatz zur gewerblichen Tätigkeit herauszustellen. Dann wäre freiberuflich "selbständig und regelmäßig, jedoch vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen" und entgeltlich eine Bedingung, die nicht auf der Absicht gründet, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Dabei stört weniger der Hinweis auf die freiberuflche Tätigkeit als vielmehr das Kriterium der Entgeltlichkeit. Eine unentgeltliche Planung wäre dann zwar eine freiberuflche, aber keine Tätigkeit eines Ziviltechnikers.

Eine klare Definition nach Art des § 1 WTBO wäre wünschenswert.

Gemäß § 1 Abs 2 ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Befugnis der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die Vollziehung ist aber grundsätzlich dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung übertragen, wie die folgenden Beispiele beweisen:

- Der Übergang von einer Zivilingenieur-Befugnis zu einer anderen, kann gemäß § 16 Abs 1 durch bloße Meldung an den Landeshauptmann erwirkt werden.

- 3 -

- Das Erlöschen der Befugnis ist gemäß § 22 Abs 1 lit a dem Landeshauptmann bekanntzugeben.
- Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis ist dem Landeshauptmann schriftlich anzuseigen (siehe § 22 Abs 6).
- Der Landeshauptmann hat gemäß § 27 Abs 1 Substituten zu bestellen.

Es wird daher angeregt, die Erteilung der Befugnis als Voraussetzung für die weitere Vollziehungstätigkeit, ebenfalls dem Landeshauptmann zu übertragen. Hierdurch könnte der Zugang zum Recht verbessert und die Distanz vom Befugniswerber zur Behörde verringert werden. Außerdem dürfte es keinen Unterschied machen, ob der Eid vor dem Landeshauptmann oder dem Bundesminister abgelegt wird.

Zu Art I Z 2, § 2:

Der Schutz der Berufsbezeichnung ist ein besonders sensibler Bereich des ZTG. Im Gegensatz zu anderen freien Berufen, die vorbehaltliche Tätigkeitsbereiche aufweisen, sind die Ziviltechniker nicht "allein" auf technischen oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten tätig. Es gibt vielmehr eine Fülle gewerblicher Berufe, die die gleichen Tätigkeiten befugt ausüben wie die Ziviltechniker. Der einzige, heute nur mit viel Mühe und Verständnis nachzuvollziehende Unterschied zwischen den beiden Berufsbereichen liegt in der Ausstattung des Ziviltechnikers mit Siegel, öffentlicher Urkundsfähigkeit und Standesrecht, ferner in gewissen Planungsvorbehalten der Architekten den Baumeistern, aber auch den Ingenieurkonsulenten und den Zivilingenieuren für den Baubereich und im Vermessungswesen gegenüber. Diese sind überwiegend nur historisch zu erklären, da es bis 1957 einen freien Zugang zu den gewerblichen Technischen Büros gab.

- 4 -

Wenn also im ZTG strenge Bestimmungen über den Schutz der Berufsbezeichnung enthalten sein sollen, muß vorgesorgt werden, daß die gleichermaßen befugten Gewerbetreibenden in ihren Bezeichnungsrechten nicht geschmälert werden. Diesem Ziel dient der neu eingefügte Abs 3, der einen Vorbehalt zugunsten der Gewerbetreibenden festlegt.

Unter Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 14.10.1986, Z 85/04/0230, wurde von zahlreichen Kammergliederungen bezweifelt, ob mit der Bestimmung des Abs 3 eine weitere Judikatur in dieser Richtung ausgeschaltet werden kann. In einer Zeit der Internationalisierung und Integration, vor allem aber angesichts der geplanten Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen des GATT (GATS) muß jedoch sichergestellt werden, daß österreichische Planer, seien sie gewerbliche oder freiberufliche Unternehmer, ihre Leistungen verständlich, und zwar auch fremdsprachig, anbieten dürfen. Es wäre grotesk, würde das Dienstleistungsangebot eines englischen Consulting and engineering-Büros oder eines italienischen studio tecnico in Österreich akzeptiert werden müssen, einem Technischen Büro wäre es aber untersagt, sich in gleicher Weise dieser Bezeichnungen zu bedienen.

Sollte dies nach Meinung des do Bundesministeriums durch die vorgesehene Formulierung nicht sichergestellt sein, beantragt die Bundeswirtschaftskammer eine entsprechende Klarstellung, allenfalls durch Ergänzung des § 64 GewO 1973.

Zu Art I Z 4, § 4 Abs 1:

In dieser Bestimmung werden die Fachgebiete - entsprechend dem Wortlaut - demonstrativ aufgezählt, obwohl aus Abs 2 zu entnehmen ist, daß die Liste eine taxative ist. Nur dann, wenn vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten weitere Fachgebiete (und nicht Befugnisse) festgelegt werden, dürfen diese auch als Ziviltechniker ausgeübt werden. Der Einleitungssatz zu § 4 Abs 1

- 5 -

bezeichnet sämtliche Fachgebiete, die auf den entsprechenden Universitäten oder Hochschulen eingerichtet wurden, als ausübar. § 4 Abs 2 stellt aber nicht auf die Fachgebiete ab, die an einer inländischen Universität eingerichtet wurden, sondern stellt es dem Bundesminister frei, darüber hinausgehende "Befugnisse" festzulegen, also auch solche Verleihungen zu ermöglichen, deren entsprechendes Fachgebiet nicht erlernt werden kann. Weiters könnte der Bundesminister auch den Umfang der bestehenden Ausübungsbefugnisse zu Lasten anderer Selbständiger erweitern.

Die Ermächtigung in § 4 Abs 2 ist daher nicht ausreichend determiniert, weshalb sie nachdrücklich abgelehnt wird.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß zwischen der Bezeichnung "Fachgebiet" und "Befugnis" im vorliegenden Gesetzestext nicht unterschieden wird. Die Aufzählung in § 4 Abs 1 listet alle Fachgebiete auf, aufgrund derer Befugnisse nach dem Ziviltechnikergesetz erlangt werden können.

Schließlich ist auch die Frage zu stellen, warum § 4 Abs 1 vom "Vollstudium" spricht, ein Begriff, der sonst in der Rechtsordnung nach Kenntnis der Bundeskammer ungebräuchlich - weil unnötig - ist.

Zu Art I Z 5, § 5 Abs 1:

Die Formulierung dieser Bestimmung ist irreführend, da das Wort "allein" aus der Stellung im Satz eine Unklarheit hervorruft. Ziviltechniker sind zur Ausübung von Tätigkeiten in bestimmten Fachgebieten nicht allein berechtigt, sondern Gewerbetreibende sind neben ihnen gleichberechtigt. Wenn daher der Begriff der "Unbeschadetheit" eingefügt wird, muß jedenfalls der Begriff "allein" entfallen, da er bei objektiver Betrachtung in der Lage ist, einen Irrtum herbeizuführen. Gemäß den legistischen Richtlinien 1990 ist auf die sprachliche Sparsamkeit zu achten, wonach

jedes überflüssige Wort zu vermeiden ist. Das Wort "allein" ist in diesem Sinne überflüssig.

Die Verwendung des Wortes "allein" in § 6 Abs 2 ZTG hat dazu geführt, daß andere Planer als Ziviltechniker von Ausschreibungen fern gehalten wurden. Diese Einschränkung der Erwerbsausübung kann nicht länger hingenommen werden.

In dieser Bestimmung werden drei Probleme vermengt, zu denen aber der Wortlaut keine eindeutige Aussage trifft und daher Rechtsunsicherheit schafft:

- Neben den Ziviltechnikern sind auch Gewerbetreibende auf denselben Fachgebieten tätig, zB Chemische Labors, Technische Büros, planende Baumeister oder üben ihr in der GewO grundgelegtes Planungsrecht aus, wie zB die Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer;
- Ziviltechniker mit einer Befugnis für ein bestimmtes Fachgebiet dürfen in einem anderen Fachgebiet nicht tätig werden.
- die Ausübung der schönen Künste ist vom Anwendungsbereich des Ziviltechnikergesetzes ausgenommen.

Die Auffassung zur Ausgenommenheit der Kunst ergibt sich bekanntlich aus Art 17a StGG, der mit BGBI 1982/262 eingefügt wurde und die Freiheit des künstlerischen Schaffens zum Grundrecht erhebt.

Es muß weiters darauf hingewiesen werden, daß die in dieser Bestimmung angeführten Überwachungsbefugnisse keine "Überwachungstätigkeit" im Sinne des zukünftigen Akkreditierungsgesetzes sein können, falls Ziviltechniker auf eine Anerkennung als akkreditierte Überwachungsstelle Wert legen sollten.

Zu Art I Z 6, § 5 Abs 1 lit h:

Ein Gesamtauftrag an einen Ziviltechniker - unter Außerachtlassung der Ausführungsbefugnis - dürfte sich nur auf die Berechtigung zur Durchführung von Planungs- und Berechnungsarbeiten aus dem Fachgebiet anderer Ziviltechniker erstrecken, die nicht in seinen Befugnisbereich fallen.

Demnach dürfte der Architekt zwar befugt werden, die Vermessung des Geländes und der Grundstücksgrenzen im Zusammenhang mit seiner Planungsarbeit nicht jedoch Tätigkeiten aus dem Bereich der ausführenden Gewerbetreibenden zu übernehmen.

Sollte es aber um die Ausführungsbefugnis iVm § 5 Abs 4 und 5 gehen, muß diese Bestimmung strikt abgelehnt werden, da hiervon Planer zu Generalunternehmern würden, die übermächtigen Einfluß auf die ausführenden Gewerbetreibenden gewinnen könnten.

Zu Art I Z 7, § 5 Abs 2:

Die in lit a angeführte zusätzliche Befugnis zur Durchführung von Messungen jeder Art, die nur durch den Einleitungssatz beschränkt sind, nämlich auf Messungen "im Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Abs 1", bedeutet eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Ziviltechniker. Die Berechtigung zur Vornahme von Messungen tritt nämlich neben die im Abs 1 angeführten Befugnisse und schränkt damit den Berechtigungsumfang der mit den Ziviltechnikern in Konkurrenz stehenden Gewerbetreibenden ein. Diese Ausweitung muß daher abgelehnt werden.

Zur Übernahme von Forschungsaufgaben und Forschungsprojekten ist jedermann ohne Befugnis berechtigt, da die wissenschaftliche Forschung gemäß Art 17 Abs 1 StGG frei ist. Falls aber unter dem Begriff "Forschung" in der vorliegenden Bestimmung anderes gemeint sein sollte, sollte dies zum Ausdruck gebracht werden.

Die Erstellung und Führung von Datenbanken und Informationssystemen ist keine Tätigkeit, die den Ziviltechnikern zugestanden werden kann. Diese Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung und sind daher nur aufgrund der entsprechenden Berechtigung ausübbbar.

Sollte damit aber zum Ausdruck gebracht werden, daß Ziviltechniker für ihren Eigenbedarf von der ADV Gebrauch machen dürfen, wäre diese Feststellung nicht nur überflüssig - weil selbstverständlich -, sondern im höchsten Grade irreführend.

Die in lit c angeführten Tätigkeiten, die über das entsprechende Fachgebiet hinausreichen können, sind nicht überblickbar und können daher auch von der Behörde nicht überprüft werden, ob sie noch in den Befugnisbereich des Ziviltechnikers fallen. In diesem Punkt wäre das Ziviltechnikergesetz daher unvollziehbar, weshalb gegen diese Anführung grundsätzliche Bedenken vorgebracht werden müssen. Abs 2 wird daher in seiner Gesamtheit von der Bundeskammer abgelehnt.

Zu Art I Z 9, § 5 Abs 4 und 5:

Der bisherige § 5 Abs 3, der nun als Abs 4 bezeichnet wird, sollte ersatzlos entfallen. Es ist nicht einzusehen, warum ein Berufsstand, der sich als die "Planenden Techniker" darstellt, auch zu einer ausführenden Tätigkeit berechtigt sein soll. Aus diesem Grunde wird auch die ersatzlose Streichung des § 5 Abs 5 beantragt. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß auch die Technischen Büros nicht zur Ausführung befugt sind.

Zu Art I Z 9, § 5 Abs 6:

Gemäß dieser Bestimmung dürfen ausländische Planer nur dann in Österreich ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie eine Arbeitsgemeinschaft mit Personen eingehen, die nach österreichischen Rechtsvorschriften hiezu befugt sind. Abgesehen davon, daß diese Be-

stimmung offen läßt, ob die ausländischen Planer mit Technischen Büros, Ziviltechnikern oder planenden Baumeistern eine Arbeitsgemeinschaft eingehen müßten, muß darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung die ausländischen Planer grundsätzlich benachteiligt. Eine Ausländerdiskriminierung ist jedoch im Hinblick auf die Annäherung Österreichs an die EG unzulässig.

Sollten die ausländischen Planer die Voraussetzungen nach § 7 Abs 4 erfüllen müssen, ist auch nicht einzusehen, warum sie eine Arbeitsgemeinschaft mit einem Österreicher bilden müssen.

Darüber hinaus könnte die Auffassung vertreten werden, daß durch diese Bestimmung die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ex lege zu einer Befugnisträgerin wird. Dies ist aber keineswegs der Fall. Also müßte jeder beteiligte Techniker über eine eigene Befugnis verfügen, was dem Ausländer wieder nur über § 7 und eine Niederlassung möglich wäre. So wird die Bestimmung des vorgesehenen § 5 Abs 6 ausgehöhlt. Insgesamt widersprechen daher die zitierten Normen sowohl dem EWGV und dem vor seinem Inkrafttreten stehenden GATS. Es hat daher keinen Sinn, derartige Vorschriften zu erlassen, die sich im übrigen - wie schon erwähnt - in ihrem Zusammenhang wieder aufheben, soweit dies überhaupt erkennbar ist.

Zu Art I Z 9, § 5 Abs 7:

Die Einschränkung der konkurrierenden gewerblichen Tätigkeit auf Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe stellt auf eine unveränderte Gewerberechtslage ab. Sollten sich daher Änderungen im Bereich der Gewerbeordnung ergeben, könnte die Abgrenzung zu den betroffenen Gewerbetreibenden in Frage gestellt sein. Die Abgrenzungsfrage sollte daher erneut überprüft werden.

In dieser Bestimmung wird auch auf freiberuflich tätige Personen verwiesen, die nach anderen Gesetzen ihre Berechtigung erlangen. Es ist unklar um welche Personengruppe es sich handeln soll, da

- 10 -

wohl die bekannten Freiberufler Ärzte, Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder nicht gemeint sein können. Außerdem ist die Einbindung in den Satz grammatisch vollkommen verfehlt, weshalb eine sprachliche Klarstellung jedenfalls geboten wäre.

Die in § 5 Abs 7 angeführten bestehenden autorisierten Überwachungsstellen aufgrund des Art 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 sind Überwachungsorgane zur Überprüfung und Erprobung von Druckgefäßen und Druckbehältern, die Beamte der öffentlichen Verwaltung oder von autorisierten privaten Überwachungsstellen sein können. Der Befugnisbereich dieser Stellen kann durch das Ziviltechnikergesetz ohnedies nicht geschränkt werden, da deren Autorisation auf Art 48 VEG 1925 beruht.

Die in dieser Bestimmung angeführten Berechtigungen bleiben unberührt, sofern diese Berechtigungen nicht durch Ziviltechniker ausgeübt werden. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt und erscheint daher aus verfassungsrechtlicher Sicht gleichheitswidrig zu sein. Der Nebensatz "soweit sie nicht durch Ziviltechniker betrieben werden" sollte daher ersatzlos entfallen.

Die erläuternden Bemerkungen zu Z 5 bis 9 sind irreführend hinsichtlich der Ausschließlichkeit der Tätigkeit. Falls aber die erläuternden Bemerkungen klarstellen sollten, daß neben der freiberuflichen Tätigkeit der Ziviltechniker auch andere Berufssparten, zB Gewerbetreibende, ähnliche Tätigkeiten ausüben, diese aber nicht freiberuflich ausgeübt werden, sondern aufgrund der Gewerbeordnung, dann sollte diese Aussage in den erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kommen. Die vorgelegten Erläuterungen zu Z 5 bis 9 sind jedenfalls abzulehnen.

- 11 -

Zu Art I Z 10, § 6:

In § 6 Abs 1 werden die von Ziviltechnikern errichteten Urkunden als öffentliche Urkunden im Sinne der §§ 292 f ZPO eingestuft.

In diesem Zusammenhang wird auf die nahezu aussichtslosen Versuche der Bundeskammer hingewiesen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Pläne der Ziviltechniker als öffentliche Urkunden nur darüber Beweis führen, daß sie von den Betreffenden erstellt wurden, nicht aber, daß ihr Inhalt richtig sei. Die Verpflichtung der Behörde zur Überprüfung der eingereichten Unterlagen kann daher durch den Aufdruck des Siegels nicht entfallen.

Ohne polemisieren zu wollen, erlaubt sich die Bundeskammer daran zu erinnern, daß gemäß § 32a GewO 1973 zur Überprüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen auch Gewerbetreibende im Rahmen ihres Gewerberechtsumfanges befugt sind.

Es wäre daher an der Zeit, diese Unterschiede zu beseitigen.

In § 6 Abs 2 sollte die Einleitung umformuliert werden, sodaß nicht erneut die Frage auftritt, ob neben den Ziviltechnikern auch Gewerbetreibende tätig werden dürfen, was wohl nicht bestritten wird. Folgende Einleitung könnte daher zweckdienlich sein: "Ziviltechniker sind zur Ausführung nachstehender Aufgaben berechtigt:". Der Rest der Einleitung kann entfallen, da in § 1 Abs 1 eine Definition des Ziviltechnikers ohnedies enthalten ist.

Zu Art I Z 11, § 7 Abs 4:

Den Erläuterungen zufolge soll § 7 (4) das in EWGV und dem beabsichtigtem GATS verankerte Diskriminierungsverbot umsetzen. Es darf aber bemerkt werden, daß dieses Vorhaben in der vorliegenden Fassung nicht zum Ausdruck kommt.

Zu Art I Z 14, § 10 Abs 2 und 3:

Die im Ausland zurückgelegte Praxis oder die einschlägige Lehrtätigkeit an einer Hochschule, müßte den gesamten angestrebten Befugnisbereich abdecken, falls sie als Anrechnung für die praktische Betätigung gelten soll.

Gemäß § 10 Abs 3 bedarf eine Befugnis zur Siegelführung einer mindestens zweijährigen praktischen Betätigung im Inland. Es ist nicht klar, in welcher Beziehung diese Regelung zu § 15 Abs 4 zweiter Satz steht, wonach eine Befugnis ohne Berechtigung zur Siegelführung und öffentlicher Urkundsfähigkeit nach einer mindestens zweijährigen befugten selbständigen Tätigkeit in Österreich von Ausländern erworben werden kann.

Die Bestimmungen der §§ 10 und 15 Abs 4 enthalten entweder ganz allgemein eine gleichartige Regelung, dann ist § 15 Abs 4 überflüssig, oder diese soll nur für Fremde gelten, dann ist die Sinnfrage hinsichtlich des § 10 zu stellen.

Zu Art I Z 19, § 17 Abs 2:

Gemäß dieser Bestimmung ist es möglich, ohne Nachweis des Studiums oder der erforderlichen Praxis, eine Ziviltechnikerbefugnis zu erlangen. Diese Bestimmung wird begrüßt, da hiernach auch HTL-Absolventen die Möglichkeit geboten wird, Mitglied der Zivilingenieurkammer zu werden. Dieses Regelungsmuster läßt eine sukzessive Annäherung des Berufsrechtes der Technischen Büros und der Ziviltechniker erkennen. Diese Tendenz kann auch § 17 Abs 1 entnommen werden, wonach das Fachgebiet des Studiums und das fachliche Gebiet der praktischen Betätigung nicht übereinstimmen müssen. Dies bedeutet nämlich, daß entweder das Studium oder die fachliche Tätigkeit für die Erteilung der Ziviltechnikerbefugnis eines Fachgebietes ausschlaggebend sein können. Daraus kann geschlossen

werden, daß eine Abgrenzung zu den gewerblichen Berufen nicht mehr als bestimmend angesehen wird.

Zu Art I Z 21, § 18 Abs 8:

Vor Antritt der Ziviltechnikertätigkeit ist es zulässig ein Gewerbe auszuüben. Gemäß § 19 Abs 7 dürfen aber Ausführungsarbeiten mit einer eigenen Berechtigung neben den entsprechenden Befugnissen nicht mehr ausgeübt werden. Wenn daher im § 18 Abs 8 die Ruhendmeldung als ausreichend angesehen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß die Ruhendmeldung gemäß § 93 GewO 1973 nur in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht bedeutungsvoll ist, die Gewerbeberechtigung aber weiterhin aufrecht bliebe. Außerdem könnte der Inhaber der Gewerbeberechtigung unverzüglich die Wiederaufnahme des Gewerbes anzeigen und das ehemalige Gewerbe weiterhin ausüben. Es kann daher angenommen werden, daß im § 18 Abs 8 nur die Zurücklegung als zielführende Variante für die Vermeidung einer Doppelmitgliedschaft (bei Bundesingenieurkammer und Bundeswirtschaftskammer) vorgesehen werden sollte.

Zu Art I Z 25, § 22 Abs 1 lit f:

Nicht nur die vorgesehenen Gründe der Konkurseröffnung oder Konkursabweisung mangels hinreichenden Vermögens sollten als Erlöschenegründe aufgenommen werden, sondern auch die zweimalige Ausgleichseröffnung, wie dies auch in § 13 Abs 3 und 4 GewO 1973 festgelegt ist. Es sollte doch ernsthaft geprüft werden, ob es weiterhin unbedenklich bleiben soll, daß ein Ziviltechniker eine unbeschränkte Anzahl von Ausgleichen herbeiführen darf und ungeachtet dessen als befugt gilt.

Hinsichtlich der Konkurse und Ausgleiche wird empfohlen, die Rechtsfolge sowohl bei in- als auch bei ausländischen Insolvenzen eintreten zu lassen, was in der Bestimmung vermerkt werden muß.

Zu Art I Z 31 und 32, § 24 bis § 24 j:

Die Bestimmungen über die Ziviltechnikergesellschaften dürften verfehlt sein, da die kaufmännischen Gesellschaftsformen auf freiberufliche Tätigkeiten keine Anwendung finden. Für diesen Bereich wurde eigens die Erwerbsgesellschaft nach dem EGG vorgesehen, weshalb die Entwurfbestimmungen überarbeitungsbedürftig sind. Der Hinweis auf § 124 HGB ließe zB auch eine Kommanditgesellschaft zu, in der der Kommanditist - aufgrund seiner hohen Einlage - den maßgeblichen Einfluß ausübt. Dies wäre aber mit der persönlichen Ausübung iSd ZTG unvereinbar und müßte daher a priori abgelehnt werden. An die Zulässigkeit einer Aktiengesellschaft gemäß § 24a Abs 2 Z 2 kann wohl nicht ernsthaft gedacht werden, weil es bei dieser Gesellschaft keine Gesellschafter gibt; ähnliches gilt für die Genossenschaft.

Unverständlich ist auch, warum es zur Gründung einer Ziviltechnikergesellschaft nicht ausreichend wäre, daß die Gesellschafter die Befähigung der Ausübung der Ziviltechnikertätigkeit besitzen, selbst aber keine Ziviltechnikerbefugnis aufweisen müssen. Die vorgeschlagene Rechtskonstruktion kann nämlich zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung einer Tätigkeit zur Gesellschaft oder zum einzelnen Gesellschafter führen, der übrigens neben seiner Gesellshaftertätigkeit auch noch seine eigene Befugnis ausüben muß (arg: "...durch ausgeübte Befugnisse... abgedeckt..."). Unlösbare Haftungsprobleme könnten damit verbunden sein und eine Verunsicherung der Gläubiger wäre die Folge. (Siehe § 24e Abs 1 Z 1 des Entwurfs).

Aus diesem Grund sollten die Bestimmungen über die Ziviltechniker-Gesellschaft neu gestaltet werden, wobei die Erwerbsgesellschaft die einzige zulässige Gesellschaftsform sein könnte.

Zu Art I Z 36:

Gemäß § 22 Abs 2 wurde dem Bundesministerium (für Handel und Wiederaufbau) das Recht zur Aberkennung von Befugnissen eingeräumt. Diese Berechtigung kann korrekterweise nur dem zuständigen Bundesminister übertragen worden sein. Demnach kann nicht in jedem Fall die Wortgruppe, die sich auf das "Bundesministerium für Bauten und Technik" bezieht durch die Wortgruppe "das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" ersetzt werden, sondern es muß überprüft werden, ob nicht in jedem Falle der zuständige Bundesminister zur Durchführung dieser Aufgaben berufen ist. Dieser Hinweis gilt auch zu Z 29 in Art II (zum Ingenieurkammergesetz).

Zu Art II Z 15, § 32:

Laut § 32 ist die Führung der Bezeichnung "Ingenieur- und Architektenkammer" sowie der Bezeichnung "Kammer" mit einem auf das Ingenieur- oder Ziviltechnikerwesen hinweisenden Zuatz durch andere als die nach diesem Ingenieurkammergesetz errichteten Körperschaften als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Die Bundeskammer verlangt in diesem Zusammenhang eine Klarstellung, daß die Bezeichnung zB des Fachverbandes für die Technischen Büros - Ingenieurbüros dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu Art III

Unter diesem Artikel ist ein neues Gesetz angeführt, das keinen Titel besitzt.

Zu Art III § 1

Der letzte Satz dieser Bestimmung ist überflüssig, da die in § 4 Abs 1 aufgezählten Fachgebiete mit den geltenden Fachgebieten

- 16 -

übereinstimmen, weshalb auch keine Übergangsbestimmung erforderlich ist.

Die Bundeskammer unterstellt nicht, daß der vorliegende Entwurf beabsichtigt, eine Wettbewerbsbenachteiligung der gewerblichen Berufe herbeizuführen, was aus den Erläuterungen jedoch herausgelesen werden konnte. Jedoch ist zB das ständige Problem der Ausschreibungen, bei denen nur die planenden Techniker = Ziviltechniker zugelassen werden und die Mitwirkung der gewerblichen Planer a priori ausgeschlossen wird (siehe zB Austria Pavillion Sevilla 1992), durch den Entwurf nicht in Angriff genommen worden. Die Bundeskammer hält den Entwurf für nicht ausgereift und daher nicht geeignet, dem Parlament zugeleitet zu werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



